OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701376/7/Kl/Rd

Datum:
Linz, 24. Februar 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des D B, B, B, gegen den Teilzahlungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 17. August 2021, GZ: BHGM/920070033951/20, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Mit Teilzahlungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 17. August 2021, GZ: BHGM/920070033951/20, wurde der Beschwerdeführer verpflichtet, gemäß der Strafverfügung vom 10. April 2020, GZ: BHGM/920070033951/20, insgesamt 2.465 Euro zu zahlen. Aufgrund des Ansuchens vom 17. August 2021 wurde die Entrichtung des Betrages in folgenden Teilen, Teilbeträge in Höhe von jeweils 51,06 Euro, zahlbar jeweils am 20. des Monats, Beginn: 20.8.2021, Ende: 20.7.2025, mit der Maßgabe bewilligt, dass alle noch ausstehenden Teilbeträge sofort fällig werden, wenn er mit mindestens 2 Ratenzahlungen in Verzug ist. Die Begründung entfällt gemäß § 58 Abs. 2 AVG, da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde.

2. Dagegen wurde vom Beschwerdeführer Beschwerde – datiert mit 22. September 2021 – erhoben und darin beantragt, „den Bescheid mit dem darin ausgesprochenen Spruch aus dem bereits zugrundeliegenden Sachverhalt, nämlich des Einspruchs über den ausgewiesenen Rechtsvertreter vom 22.07.2020 wegen grober Rechtsverletzung im Inhalt, respektive auch im Zusammenhang mit den Ungereimtheiten der Zustellung (von mir per Zeugen am 08.07.2020) persönlich auf der Bezirkshauptmannschaft Gmunden mit dem ordentlichen Ausspruch der Rechtsmittelfrist (letzter Tag der Einspruchsfrist der 23.07.2020) übernommen, in den vorigen Stand (bzw Erstinstanzlich- bei vorbehaltlicher Strafanzeige) zurückzuweisen“.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden als belangte Behörde hat die Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht.

4.1. Da die Beschwerde nicht den Formvorschriften des § 9 Abs. 1 VwGVG entsprochen hat und zudem verspätet eingebracht wurde, wurde der Beschwerdeführer mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 20. Dezember 2021, LVwG-701376/2/Kl/Rd, - unter Setzung einer angemessenen Frist – mit dem Hinweis auf die Folgen des § 13 Abs. 3 AVG aufgefordert, seine Beschwerde zum einen inhaltlich iSd § 9 Abs. 1 VwGVG zu verbessern und zum anderen Nachweise, die die Rechtzeitigkeit der Beschwerde belegen, vorzulegen.

Vom Beschwerdeführer wurde mittels telefonischen Ersuchens vom 20. Jänner 2022 und vom 27. Jänner 2022 jeweils um Fristerstreckung angesucht. Den

Ersuchen wurde seitens des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich jeweils entsprochen, wobei der Beschwerdeführer anlässlich der Fristerstreckung vom 27. Jänner 2022, LVwG-701376/4/Kl/Rd schriftlich darauf hingewiesen wurde, dass nunmehr letztmalig die Frist bis zum 15. Februar 2022 – beim Verwaltungsgericht einlangend – erstreckt wird und nach Ablauf der Frist, das Verfahren ohne weitere Anhörung fortgeführt wird.

Mit E-Mail vom 15. Februar 2022 (eingelangt um 16.43 Uhr) brachte der Beschwerdeführer Nachstehendes vor:

„Zur besagter Angelegenheit bzw. Sache muss ich Ihnen bedauerlicherweise Weise mitteilen, dass ich aufgrund von neuerlichen ‚Drangsalierungen' durch zwei Polizeibeamte der PI Bad Hall (namentlich bekannt), falscher Zeihungen/Insinuierungen an die BHSE - FS Abteilung (Mag. S-P) im Zusammenhang zweier Berichte vom Jan. 2022, zur Zeit nicht in der Lage bin zu obiger Aktenzahl Stellung zu beziehen. Es sei aber auch dazu gesagt, dass nicht im allgemeinen die Polizei oder Behörden schlecht dargestellt werden sollen, sondern offenbar vereinzelte Personen oder Beamte aus meiner Sicht nicht korrekt und entsprechend der Situation angepasst agieren respektive reagieren.

Ich stelle mir schon seit längerem die Frage, ob nicht der Verdacht der (‚Kriminellen Vereinigung nach § 278') und erschwerend dazukommend, der Verdacht ‚unter Ausnützung einer Amtsstellung' (§ 302 (1)) gegen meine Person geführt wird. Jegliches aus meiner Sicht zukünftige mutmaßlich strafrechtliche vorgehen von Ämtern und Behörden in Bezug mit meiner Person, wird zukünftig der ‚WKStA - dem BAK bzw. dem Justizministerium' eines Anlassberichtes bzw. einer Sachverhaltsdarstellung zugeführt.

Ich bitte daher um Ihr Verständnis und ersuche höflich um einen persönlichen Termin bei Ihnen im Landesverwaltungsgericht, um den Sachverhalt zu erörtern bzw. zu klären."

4.2. Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfällt die Verhandlung, wenn der Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt
2. die Bezeichnung der belangte Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und

5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

5.2. Der Beschwerdeführer wurde mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 20. Dezember 2021, LVwG-701376/2/Kl/Rd, aufgefordert, seine Beschwerde inhaltlich zu verbessern und Nachweise vorzulegen, die die rechtzeitige Einbringung der Beschwerde belegen, zumal eine offensichtlich verspätete Einbringung des Rechtsmittels vorlag. In der Folge wurde dem Beschwerdeführer zweimalig eine Fristerstreckung eingeräumt. Mit E-Mail vom 15. Februar 2022 teilte der Beschwerdeführer wiederum mit, dass er sich nicht in der Lage sieht, dem Verbesserungsantrag fristgerecht entsprechen zu können und nunmehr um eine persönliche Vorsprache beim erkennenden Gericht ersuche.

5.3. Dem Verbesserungsauftrag des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 20. Dezember 2021, LVwG-701376/2/Kl/Rd, wurde somit inhaltlich nicht entsprochen, weshalb die Folgen des § 13 Abs. 3 AVG in Kraft getreten sind und die Beschwerde zurückzuweisen ist.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt